

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1977	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	28. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgung von Kriegsoptionern im Ausland ohne Ost- und Südosteuropa; Merkblatt für die Heil- und Kranken- behandlung	214

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 2. 1977	RdErl. – Ausländerwesen; Sofortige Vollziehung von Ausweisungen.	222
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 2. 1977	Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfa- len seit dem 1. 1. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1977	223
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 2. 1977.	231
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 17. 2. 1977.	232
	Nr. 8 v. 22. 2. 1977.	232
	Nr. 9 v. 24. 2. 1977.	232
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	222

I.**8300****Versorgung von Kriegsopfern im Ausland
ohne Ost- und Südosteuropa****Merkblatt für die Heil- und Krankenbehandlung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 1. 1977 – II B 1 – 4021.17 – (5/77)

Über die Heil- und Krankenbehandlung sind Kriegsopfer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland ohne Ost- und Südosteuropa haben oder zu nehmen beabsichtigen, mit einem

Anlage Merkblatt (Anlage) aufzuklären.

Anlage

**Merkblatt
für die Heilbehandlung und Krankenbehandlung von Kriegsoptionen
im Ausland nach dem Bundesversorgungsgesetz**

A. Ersatz der Kosten für Maßnahmen der Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen

- 1.1 Der im Ausland wohnende Beschädigte muß etwaige Maßnahmen der Heilbehandlung selbst veranlassen, soweit sie nicht im Bundesgebiet gewährt werden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen (z. B. bei Beschädigten in der Republik Österreich).
- 1.2 Bei folgenden Maßnahmen der Heilbehandlung ist auch im Ausland ausnahmsweise die vorherige Beteiligung der für den Beschädigten zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde der Kriegsoptionerversorgung erforderlich oder angezeigt:
- Bei einer stationären Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) muß die zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsoptionerversorgung immer **vorher** zustimmen.
 - Bei einer notwendigen Mitbehandlung von Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, bei einer Heilstättenbehandlung, Belastungsproben, Bewegungs-, Sprach-, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie ist eine vorherige Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde der Kriegsoptionerversorgung zwar nicht erforderlich, aber angezeigt.
 - Bei einer Heilbehandlung im Bundesgebiet, die von der Verwaltungsbehörde der Kriegsoptionerversorgung oder den Krankenkassen durchgeführt wird, wendet sich der Beschädigte zunächst an die jeweils in Betracht kommende Stelle (s. Nr. 25 bis 27).
- 1.3 Anträge zur Durchführung von Heilbehandlungsmaßnahmen, deren vorherige Zustimmung durch die zuständige Verwaltungsbehörde der Kriegsoptionerversorgung erforderlich oder angezeigt ist (Nr. 1.2), sind zu begründen. Bei Badekuren ist ferner eine Erklärung darüber abzugeben, ob in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung eine Badekur oder eine ähnliche Kurmaßnahme durchgeführt worden ist, deren Kosten aufgrund deutscher öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschußt worden sind, wer diese Kosten getragen oder den Zuschuß bewilligt hat, unter welchem Aktenzeichen die Badekur oder der Zuschuß gewährt wurde und in welcher Kureinrichtung die Badekur durchgeführt worden ist.
2. Die nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Kosten der selbst veranlaßten Heilbehandlung werden dem Beschädigten auf Antrag bis zur zweifachen Summe der Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung im Bundesgebiet erstattet. Werden die entstandenen Kosten hierdurch nicht voll gedeckt, so kann in besonders begründeten Fällen auch der darüber hinausgehende Betrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse teilweise oder ganz erstattet werden. Die notwendigen und angemessenen Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.
3. Heilbehandlung, für die dem Beschädigten Kostenersatz nach Nr. 2 zu gewähren ist, kommt in Betracht
- 3.1 für Gesundheitsstörungen, die im Bescheid als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, um die Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung zu erleichtern oder um die Beschädigten möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Ist eine Gesundheitsstörung nur **im Sinne der Verschlimmerung** als Folge einer Schädigung anerkannt, so umfaßt die Heilbehandlung die gesamte Gesundheitsstörung, es sei denn, daß die als Folge einer Schädigung anerkannte Gesundheitsstörung auf den Zustand, der Heilbehandlung erfordert, ohne Einfluß ist.
- 3.2 für Gesundheitsstörungen, die weder als Folge einer Schädigung anerkannt noch durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht sind (Nr. 3.1), wenn der Zweck der Heilbehandlung der Schädigungsfolgen ohne die Mitbehandlung dieser Gesundheitsstörungen nicht erreicht werden kann.

Grundsatz**Beteiligung der
Verwaltungsbehörden der Kriegs-
optionerversorgung****Erklärungen
bei Badekuren****Kostenersatz****Heilbehandlung
wegen Schädigungs-
folgen****Heilbehandlung
wegen anderer
Gesundheits-
störungen**

Umfang der Heilbehandlung	4.1 Die Heilbehandlung umfaßt – ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, – Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprach- und Beschäftigungstherapie, – Versorgung mit Zahnersatz, – stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung), – stationäre Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung), – Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege), – orthopädische Versorgung, – Belastungserprobung und Arbeitstherapie.
Badekur und Haushaltshilfe	4.2 Neben den Maßnahmen nach Nr. 4.1 kommen stationäre Behandlungen in einer Kureinrichtung (Badekur) als Kannleistung und Haushaltshilfe bei Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur in Betracht. Die Haushaltshilfe setzt voraus, daß wegen der vorgenannten stationären Maßnahmen der eigene Haushalt nicht weitergeführt werden kann und im Haushalt ein Kind lebt, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
Antrag auf Kostenersatz	5. Der zu begründende Antrag auf Kostenersatz (Nr. 2) ist tunlichst bald nach Abschluß der Heilbehandlungsmaßnahme, nach Möglichkeit jedoch bis zum Ablauf des auf die Entstehung der Kosten folgenden Kalenderjahres, an die für den Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, unmittelbar an das zuständige Versorgungsamt oder die zuständige orthopädische Versorgungsstelle zu richten. Die deutsche Auslandsvertretung ist zugleich zu bitten, sich gegenüber dem Versorgungsamt oder der orthopädischen Versorgungsstelle zu der Angemessenheit und Ortsüblichkeit der in Rechnung gestellten Behandlungskosten zu äußern. Bei länger dauernder Behandlung empfiehlt es sich, ggf. noch vor deren Abschluß einen Antrag auf Kostenersatz zu stellen.
Unterlagen und Angaben zum Antrag auf Kostenersatz	6.1 Dem Antrag (Nr. 5) sind die aufgegliederten Original-Rechnungen (Quittungen) beizufügen. Aus ihnen müssen das oder die zu behandelnden Leiden sowie die einzelnen Behandlungsmaßnahmen (z.B. ärztliche und zahnärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Unterkunft und Verpflegung bei Krankenhausbehandlung) an den jeweiligen Behandlungstagen ersichtlich sein. In der Rechnung über Kosten für Zahnersatz sollen neben dem Gebißbild auch die Material- und Laborkosten getrennt angegeben sein. Kosten für ärztliche Bescheinigungen, z.B. zur Spezifizierung von Einzelverrichtungen, können grundsätzlich nicht erstattet werden.
Kostenersatz bei gleichzeitiger Behandlung von Schädigungs- und Nichtschädigungsfolgen	6.2 Wird während eines Behandlungszeitraums ein Arzt gleichzeitig für schädigungsbedingte und schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen in Anspruch genommen, so kann ein Kostenersatz für die Gesamtbehandlung nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Zweck der Behandlung der schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen ohne die Mitbehandlung der schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen nicht erreicht werden kann (Nr. 3.2). Ist das nicht der Fall, so benötigt das Versorgungsamt eine Rechnung, die nur die Kosten für die Behandlung der schädigungsbedingten Gesundheitsstörungen ausweist. Bei Zahnersatz, der sich sowohl auf schädigungsbedingte als auch auf schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen erstreckt, können die anteiligen Kosten für den notwendigen schädigungsbedingten Zahnersatz übernommen werden. Wegen des möglichen Ersatzes der Behandlungskosten für schädigungsunabhängige Gesundheitsstörungen wird auf Abschnitt B verwiesen.
Beifügung ärztlicher Verordnungen	6.3 Den Rechnungen über Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heilmittel und sonstige therapeutische Maßnahmen sind stets die ärztlichen Verordnungen beizufügen. Soweit Verordnungen dieser Art von einer Apotheke zurückbehalten werden, wäre diese zu bitten, sie auf der auszustellenden Rechnung zu bescheinigen.
Kostenrechnungen bei Krankenhaus- und Heilstättenbehandlungen Übernahme des Pflegesatzes (Tageskostensatzes) durch Dritte	6.4 Bei Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung muß aus der Kostenrechnung ersichtlich sein, ob die Arztkosten in dem Pflegesatz (Tageskostensatz) enthalten sind oder gesondert berechnet werden. Wurden bei einer stationären Behandlung über die jeweiligen allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Leistungen bzw. ein Ein- oder Zweibettzimmer in Anspruch genommen, so ist dem Antrag auf Kostenersatz eine Bescheinigung des Krankenhauses über die Höhe der Kosten beizufügen, die bei einer Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen entstanden wären, weil in der Regel nur diese Kosten bei der Erstattung berücksichtigt

werden können. Sind zwar die Pflegekosten für eine stationäre Behandlung durch Dritte (z.B. Versicherungen) gedeckt, die übrigen Kosten aber nicht, so ist, wenn Kostenersatz für diese übrigen Kosten (Arzt, Labor, Röntgen, Arzneimittel) geltend gemacht wird, der Zeitraum der stationären Behandlung mit Aufnahme- und Entlassungstag anzugeben.

- 6.5 Besondere im Krankheitszustand bzw. in der Art der anerkannten Schädigungsfolgen liegende Gründe, die die Inanspruchnahme höherer Krankenhausleistungen oder eines Ein- bzw. Zweibettzimmers rechtfertigen, sind vom behandelnden Arzt zu bescheinigen.
- 7.1 Die dem Antrag auf Kostenersatz beizufügenden Unterlagen müssen den Erfordernissen in den Nrn. 5 bis 6.5 entsprechen, damit zeitraubende Rückfragen, die die abschließende Bearbeitung des Antrages unnötig erschweren und verzögern können, vermieden werden.
- 7.2 Ist es wegen der Verhältnisse im Aufenthaltsstaat oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, die erforderlichen Belege über die entstandenen Heilbehandlungskosten zu beschaffen oder hierüber bereits vorhandene Unterlagen vervollständigen zu lassen, so kann der Kostennachweis durch eine entsprechend begründete pflichtgemäße Erklärung des Versorgungsberechtigten geführt werden. Formblätter hierfür sind beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung erhältlich.
8. **Ansprüche, die der Berechtigte gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen des Aufenthaltsstaates oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen bzw. übernationaler Rechtsvorschriften gegen deutsche oder ausländische Träger der Sozialversicherung hat, sind von ihm stets voll geltend zu machen. Zu den Leistungen, die von ähnlichen Einrichtungen im Aufenthaltsstaat gewährt werden, zählen auch tarifvertragliche Leistungen eines Arbeitgebers.** Bei der Bemessung des Kostenersatzes sind diese Ansprüche insoweit zu berücksichtigen, als sie zu verwirklichen sind. Besteht ein solcher Anspruch nicht, ist in dem Antrag auf Kostenersatz eine entsprechende Erklärung abzugeben. Im anderen Falle ist dem Antrag eine Bescheinigung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers beizufügen, aus der hervorgehen muß, welche Beträge – getrennt für jede einzelne Leistung und Verordnung – von ihm übernommen worden sind.

Nachweis besonderer Leistungen

Beschaffenheit der Unterlagen

Pflichtgemäße Erklärung des Versorgungsberechtigten in Ausnahmefällen

Berücksichtigung von Ansprüchen gegen andere Leistungspflichtige

B. Zuwendungen in anderen Krankheitsfällen

9. Nach § 64a Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes ist die Gewährung folgender Leistungen ausgeschlossen:
- Heilbehandlung für Schwerbeschädigte wegen Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind,
 - Krankenbehandlung für Angehörige dieser Beschädigten und diesen gleichgestellten Personen,
 - Krankenbehandlung für Hinterbliebene und ihre Angehörigen,
 - Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
 - Übergangsgeld bei Arbeitsunfähigkeit und
 - Beihilfe wegen erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage.
10. Soweit im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Ausschluß der in Nr. 9 aufgeführten Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung eine **wirtschaftliche Notlage** entsteht, kann auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden.
11. Außer bei Empfängern einer Ausgleichsrente, einer Elternrente oder einer ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dürfte eine wirtschaftliche Notlage (Nr. 10) grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn der Berechtigte die notwendigen und angemessenen Kosten einer Heil- oder Krankenbehandlung (Nr. 9) unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nicht selbst tragen kann. Für die Prüfung dieser Frage ist es daher notwendig, daß in dem eingehend zu begründenden Antrag auf Gewährung einer Zuwendung **alle Einkünfte in Geld und Geldeswert** anzugeben sind. Hierzu zählen auch Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz, aus verwertbarem Vermögen, Unterhaltsleistungen Angehöriger sowie die Einkünfte der im Haushalt des Berechtigten lebenden Familienangehörigen. Zu den Einkünften zählen ferner noch freiwillige Hilfen anderer Stellen. Besonders gelagerte Verhältnisse sind glaubhaft darzulegen.

Ausgeschlossene Leistungen

Grundsatz für die Gewährung einer Zuwendung

Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage

**Maßnahmen der
Heil- und Kran-
kenbehandlung
im Rahmen der
Zuwendung**

12. Der Gewährung einer Zuwendung sind die notwendigen und angemessenen Kosten zugrunde zu legen, die durch folgende selbst veranlaßte Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung entstanden sind:
- 12.1 **Heilbehandlung für Schwerbeschädigte** (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. und mehr) wegen Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind. Diese Heilbehandlung umfaßt die unter Nr. 4.1 aufgeführten Maßnahmen.

12.2 **Krankenbehandlung für**

- den Ehegatten und die Kinder eines Schwerbeschädigten sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,
- Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 v.H., die wegen einer berufsfördernden Maßnahme nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes Übergangsgeld erhalten, und für Angehörige dieser Beschädigten, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,
- Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege eines Empfängers einer Pflegezulage nicht nur vorübergehend übernommen haben,
- Witwen/Witwer, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern,
- die Witwe für Kinder und sonstige Angehörige, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihr überwiegend unterhalten werden, wenn die Witwe an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt und dadurch keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

**Umfang der
Krankenbehand-
lung**

Die Krankenbehandlung umfaßt

ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln einschließlich der sonstigen therapeutischen Maßnahmen und orthopädischen Hilfsmittel,

Zuschuß zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz,

Krankenhausbehandlung,

Hauspflege,

Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Badekuren für Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens nach Stufe III sowie für andere Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege übernommen haben, sofern sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist.

**Badekuren im
Rahmen der Kriegs-
opferfürsorge**

(In anderen Fällen, in denen eine Badekur notwendig ist, kann gegebenenfalls **im Rahmen der Kriegsopferfürsorge** geholfen werden, wenn hierzu ein dringender Anlaß besteht. Ein entsprechender Antrag ist vor Antritt der Badekur an die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung zu richten. Mit der Durchführung der Badekur ist jedoch abzuwarten, bis die Zustimmung der jeweils zuständigen deutschen Hauptfürsorgestelle vorliegt.)

12.3 **Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten** sind bei

- a) Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
- b) Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen (Brust-, Genital- und Rektumkrebs),
- c) Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen (Rektum- und Prostatakrebs).

12.4 Die **Mutterschaftshilfe** umfaßt im Zusammenhang mit der Schwangerschaft

- a) ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
- b) Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- c) Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
- d) Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch die Hauspflegerinnen,
- e) Mutterschaftsgeld.

13. Außer bei den in Nr. 12 aufgeführten Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung kann eine Zuwendung ferner in Betracht kommen im Zusammenhang mit
- dem gesetzlich ausgeschlossenen **Übergangsgeld für entgangenen Arbeitsverdienst bei Beschädigten**, die arbeitsunfähig werden wegen einer Gesundheitsstörung, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist, oder wegen anderer Gesundheitsstörungen, sofern ihnen wegen dieser Gesundheitsstörungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren wäre, sowie bei **Witwen/Witwern, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern**, wenn sie arbeitsunfähig werden und Krankenbehandlung zu gewähren wäre,
 - der gesetzlich ausgeschlossenen **Beihilfe** bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten infolge einer notwendigen Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge.
- 14.1 Die Zuwendung ist auf die zweifache Höhe der Leistungen begrenzt, die ein im Inland lebender Versorgungsberechtigter erhalten könnte.
- 14.2 Die notwendigen und angemessenen Kosten für Arznei- und Verbandmittel sowie für Heilmittel können in voller Höhe ersetzt werden.
- 14.3 Mehrkosten einer stationären Behandlung, die über die Kosten allgemeiner Krankenhausleistungen hinausgehen, können bei Hinterbliebenen und Angehörigen von Beschädigten nicht ersetzt werden. Das gilt nicht für Beschädigte beim Vorliegen besonderer Gründe im Sinne der Nr. 6.5.
- 14.4 Ansprüche gegenüber anderen Leistungspflichtigen sind vorrangig geltend zu machen; Nr. 8 ist zu beachten.
15. In dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, der unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen über die zuständige deutsche Auslandsvertretung dem zuständigen Versorgungsamt zuzuleiten wäre, ist das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage eingehend zu begründen. Die Nummern 1.1 und 5 bis 8 gelten entsprechend und sind zu beachten. Im Falle einer schweren Erkrankung kann der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auch schon **vor Abschluß** der Behandlung gestellt werden.

Barleistungen in Verbindung mit der Heilbehandlung als Zuwendung

Begrenzung der Zuwendung

Arznei-, Verband- und Heilmittel

Ersatz von Mehrkosten bei stationärer Behandlung

Berücksichtigung von Ansprüchen gegen andere Leistungspflichtige

Antragstellung

C. Besonderheiten der Durchführung der Heilbehandlung und Krankenbehandlung bei Berechtigten, die im europäischen Ausland wohnen

16. Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Heilstättenbehandlungen und Badekuren für Beschädigte, die bis zu **etwa 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland (Wegstrecke bzw. Bahnkilometer)** entfernt wohnen, sollen tunlichst im Bundesgebiet durchgeführt werden. Diese Beschädigten wenden sich mit einem entsprechenden schriftlichen Antrag
- wegen der orthopädischen Versorgung an die für ihr Aufenthaltsland zuständige deutsche orthopädische Versorgungsstelle**, die ggf. beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfragt werden kann,
- wegen der Durchführung einer **Heilstättenbehandlung** oder einer **Badekur** an das zuständige Versorgungsamt. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung des Versorgungsamts bzw. die Einberufung durch die Heilstätte bzw. Kureinrichtung abzuwarten. Nr. 8 ist zu beachten.
17. Die Regelung in Nr. 16 gilt hinsichtlich der orthopädischen Versorgung auch für die in Nr. 9 angesprochenen Personenkreise.
18. Bei Beschädigten, **die weiter als 100 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland (Wegstrecke bzw. Bahnkilometer)** entfernt, aber im **europäischen Ausland** wohnen, können die in Nr. 16 näher bezeichneten Behandlungsmaßnahmen nur mit **vorheriger Zustimmung** der dort genannten jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung ebenfalls im **Bundesgebiet** durchgeführt werden; Nr. 8 ist zu beachten.
- 19.1 Kriegsopfer in **grenz nahen Gebieten eines Anliegerstaates** können Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung (Nr. 4.1, 4.2 und 12.1–12.4) mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde durch die Krankenkassen im **Bundesgebiet** durchführen lassen. Kriegsopfer, die sich häufiger zur Durchführung solcher Maßnahmen in das Bundesgebiet begeben, sollten sich im Zusammenhang mit der Gewährung an sich gesetzlich ausgeschlossener Leistungen (vgl. Nr. 9)

Wohnort innerhalb der 100-Kilometergrenze

Wohnort außerhalb des 100-Kilometerbereichs

Wohnort in grenznahen Gebieten

als Sachleistungen und Zuwendungen bei ihrem zuständigen deutschen Auslandsversorgungsamt eine jeweils auf ein Jahr befristete Bescheinigung ausstellen lassen, aus der hervorgeht, daß die Voraussetzungen für die Aushändigung eines Bundesbehandlungsscheinheftes oder ggf. eines Bundesbehandlungsscheins durch die Krankenkasse vorliegen. Diese Bescheinigung ist der betreffenden deutschen Krankenkasse zusammen mit dem letzten Versorgungsbescheid vorzulegen. Nr. 27 ist zu beachten.

- | | |
|--|---|
| Beibehaltung des gewählten Verfahrens | 19.2 Wird von der Regelung in Nr. 19.1 Gebrauch gemacht, muß es bis zum Widerruf bei dieser gewählten Maßnahme bleiben, es sei denn, daß aus triftigen Gründen eine Behandlung im Aufenthaltsland notwendig wird. |
| Änderungsanzeige | 19.3 Jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Berechtigte seinem Auslandsversorgungsamt umgehend anzuzeigen. |
| Fehlender Versorgungsbescheid | 20. Berechtigte, die nicht oder nicht mehr im Besitz eines Versorgungsbescheides sind, wenden sich zunächst an das für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland zuständige Versorgungsamt. |

D. Ersatz von Reisekosten und für entgangenen Arbeitsverdienst

- | | |
|---|--|
| Reisekosten | 21.1 Die bei der Durchführung von Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung oder einer Badekur entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten für den erforderlichen Gepäcktransport sowie für die Verpflegung und Unterkunft werden den Berechtigten in angemessenem Umfange ersetzt bzw. bei der Bemessung einer Zuwendung (vgl. Teil B) berücksichtigt. Das gilt auch für die Begleitperson, wenn die Reisebegleitung wegen der Schwere der Schädigungsfolgen oder der Erkrankung notwendig war. |
| Reisekosten aus anderen Gründen | 21.2 Haben die Behandlungsmaßnahmen länger als acht Wochen gedauert, so können die notwendigen Reisekosten für Familienheimfahrten oder für Fahrten eines Familienangehörigen zum Aufenthaltsort des Berechtigten oder Leistungsempfängers (Besuchsreisen) bis zu einer Entfernung von 1000 km übernommen werden. Monatlich kann nur eine Familienheimfahrt oder Besuchsreise durchgeführt werden. Bei Familienheimfahrten kommen Reisekosten nur für die Tage der Hin- und Rückreise in Betracht. Besuchsreisen können nur für eine der Entfernung angemessene Dauer, höchstens jedoch für 3 Tage einschließlich der Reisetage, genehmigt werden. In diesen Fällen wird neben den Fahrkosten Tage- und Übernachtungsgeld für die gesamte Dauer der Reise gewährt. |
| Reisekosten bei Abbruch der stat. Behandlung | 21.3 Wird eine stationäre Behandlung ohne zwingenden Grund abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. |
| entgangener Arbeitsverdienst | 22. Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird dem Berechtigten in angemessenem Umfang gewährt bei <ul style="list-style-type: none"> – der Durchführung einer von der Verwaltungsbehörde genehmigten ambulanten ärztlichen Behandlung, – der Anpassung und Ausbildung im Gebrauch von orthopädischen Hilfsmitteln, – einer notwendigen Begleitung, wenn der Berechtigte der Begleitperson zum Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes verpflichtet ist, soweit keine Zuwendungen anstelle des gesetzlich ausgeschlossenen Übergangsgeldes gewährt wird oder gewährt werden könnte (vgl. Nr. 13). |
| Kostenersatz in besonderen Fällen | 23.1 Werden Maßnahmen im Rahmen der Nr. 16 bis 19.1 durchgeführt, können die notwendigen Reisekosten, darin Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Behandlungsort im Bundesgebiet oder im Land Berlin und zurück, sowie ggf. entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange ersetzt werden. |
| Reisekosten beim Fehlen bestimmter Voraussetzungen | 23.2 Begibt sich der Berechtigte zum Zwecke der Heil- oder Krankenbehandlung oder zur Durchführung einer Badekur in das Bundesgebiet oder das Land Berlin, ohne daß die Voraussetzungen der Nummern 16 bis 19.1 vorliegen, können die nicht mit der Behandlungsmaßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Reisekosten, insbesondere auch die vom Aufenthaltsstaat bis in das Bundesgebiet oder Land Berlin entstandenen Fahrtkosten (Flugkosten), nicht erstattet werden. Entsprechendes gilt für den entgangenen Arbeitsverdienst (Nr. 22). |

24. Der Antrag auf Ersatz notwendiger Reisekosten und des entgangenen Arbeitsverdienstes ist an die Stelle zu richten, die für die Erstattung der Kosten für selbst veranlaßte Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung zuständig ist (Versorgungsamt, orthopädische Versorgungsstelle oder Krankenkasse). Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen. **Antragstellung**

E. Heilbehandlung und Krankenbehandlung bei vorübergehendem Aufenthalt von Kriegsopfern im Bundesgebiet oder im Land Berlin

25. **Halten sich im Ausland wohnende Berechtigte vorübergehend** im Bundesgebiet oder im Land Berlin auf, können sie bei Vorlage des Versorgungsbescheides **Sachleistungen** der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechtigten im Inland sowie Zuwendungen bis zur Höhe des Übergangsgeldes (§§ 16 bis 16f BVG) und der Beihilfe wegen Beeinträchtigung der Arbeitsgrundlage (§ 17 BVG) erhalten, sofern nicht bezüglich der gesetzlich ausgeschlossenen Versorgungsleistungen (Nr.9) im Einzelfall eine – nach den Verhältnissen im Aufenthaltsstaat zu beurteilende – wirtschaftliche Notlage offensichtlich zu verneinen ist (Nr. 11). **Der letzte Versorgungsbescheid ist daher bei Reisen in das Bundesgebiet oder Land Berlin stets mitzuführen. Es ist nicht zulässig, wie im Ausland zunächst die Heil- bzw. Krankenbehandlung selbst durchzuführen und dann beim Versorgungsamt Kostenersatz zu beantragen.** **Vorübergehender Aufenthalt im Inland – Leistungsumfang**
26. **Berechtigte wenden sich vor Einleitung** entsprechender Maßnahmen – in dringenden Fällen sobald wie möglich, ggf. durch eine zu beauftragende Person unverzüglich – bei
- ambulanter Heil- und Krankenbehandlung sowie Krankenhausbehandlung, die von den Krankenkassen durchzuführen ist, an die dem vorübergehenden Aufenthaltsort am nächsten liegende **Allgemeine Ortskrankenkasse,**
 - **orthopädischer Versorgung** an die dem vorübergehenden Aufenthaltsort am nächsten liegende **orthopädische Versorgungsstelle,**
 - Zahnersatz, Heilstättenbehandlung, stationärer Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur), therapeutischen Maßnahmen sowie wegen Gewährung einer Zuwendung bis zur Höhe des Übergangsgeldes oder bis zur Höhe der Beihilfe wegen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage (Nr. 13) an das dem vorübergehenden Aufenthaltsort am nächsten liegende **Versorgungsamt.** **Zuständige Stellen im Inland**
27. Berechtigte, die als Mitglied einer Krankenkasse des Aufenthaltslandes beabsichtigen, während eines vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet oder im Land Berlin Maßnahmen nach Nr. 25 durchführen zu lassen, wenden sich zuvor an ihre Krankenkasse zur Prüfung, ob aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Bereiche der Sozialversicherung eine Leistungspflicht der Krankenkassen im Bundesgebiet besteht. Dies trifft im besonderen bei Berechtigten zu, die in einem Lande der Europäischen Gemeinschaft (EG) wohnen. Die auf diese Weise krankenversicherungsrechtlich geschützten Berechtigten wenden sich bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse ihres ausländischen Wohnsitzes oder des letzten Rentenbescheides der Sozialversicherung an die ihrem Aufenthaltsort im Bundesgebiet oder im Land Berlin am nächsten liegende **Allgemeine Ortskrankenkasse.** **Leistungspflicht aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen im Bereiche der Sozialversicherung**

Besonderer Hinweis

Aufgrund Ihres jetzigen/künftigen Wohnsitzes in

.....
 ist/wird das Versorgungsamt

die Orthopädische Versorgungsstelle

.....
 für Sie zuständig.

Sie werden gebeten, jeden **beabsichtigten** Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Land dem **zuständigen Versorgungsamt** umgehend mitzuteilen.

– MBl. NW. 1977 S. 214.

II.**Innenminister****Ausländerwesen****Sofortige Vollziehung von Ausweisungen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1977 –
 I C 3/43.40

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß bei Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Ausgewiesenen Gelegenheit verbleiben muß, zwischen Zustellung der Ausweisungsverfügung und seiner Abschiebung einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

Der in Artikel 19 Abs. 4 GG verbürgte Rechtsschutz, der in vollem Umfang auch für Ausländer gilt, gebietet es, dem Ausgewiesenen die Möglichkeit zu geben, gegen die Ausweisung und die Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung Rechtsbehelfe einzulegen. Ein Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen ist aktenkundig zu machen.

– MBl. NW. 1977 S. 222.

Hinweis**für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
 für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1976 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1976 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 15,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM = 17,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1977 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1977 S. 222

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 1. 1977 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 1. 1977

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1977 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
41263	Tarifvertrag über die Lieferung von Hausbrandkohlen für Angestellte der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 6. 12. 1976	1. 7. 1976	4871/4
41264	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 7. 1976	4871/5
41265	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Harpener Aktiengesellschaft, Dortmund, – Übernahme weiterer Tarifverträge des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus – vom 4. 5. 1976	1. 5. 1976	4871/6
41266	Tarifvereinbarung vom 10. 12. 1976 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter des Rheinischen Braunkohlenbergbaus und des Gehaltstarifvertrages in der Fassung vom 1. 1. 1976	1. 1. 1977	4885/20
41267	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	4885/21
41268	Tarifvertrag für Angestellte und Arbeiter der Firma Hagen Baugesellschaft für Untertagearbeiten mbH, Duisburg – Geltung der Tarifverträge für die Bergbauspezialgesellschaften – vom 20. 12. 1976	1. 1. 1977	5181/5
41269	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung im Aachener Steinkohlenbergbau mit protokollarischen Erklärungen vom 13. 12. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1977	5297
41270	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5297/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
41271	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 9 Firmen der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 4. 10. 1976	1. 10. 1976	4844/51
41272	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und in Hessen vom 8. 11. 1976	1. 12. 1976	4844/52
41273	Änderungstarifvertrag vom 19. 7. 1976 zum Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 11. 1972 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1976	5045/6
41274	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf – Geltung des Manteltarifvertrages für die Kalk- und Dolomitindustrie mit Ausnahmen – vom 29. 11. 1976	1. 1. 1976	5120/46
41275	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf, vom 29. 11. 1976	1. 1. 1976	5120/47
41276	Tarifvertrag über eine Jahresabschlußzahlung wie vor	1. 1. 1976	5120/48
41277	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Teerschotter GmbH, Düsseldorf, vom 29. 11. 1976	1. 6. 1976	5120/49
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
41278	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 3. 1976	4534/90
41279	Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Feinstblechpackungsindustrie in Norddeutschland vom 16. 12. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 1. 1977	4667/50

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
41280	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid – Geltung des Tarifvertrages zur Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 6. 1. 1977	1. 1. 1977	4770/137
41281	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1976	1. 3. 1976	4805/52
41282	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Metall)	1. 3. 1976	4866/7
41283	Tarifabkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen und der Werke Dillenburg und Niederscheiden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 8. 12. 1976 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 11. 1976	4899/39
41284	Tarifabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1976	4899/40
41285	Lohnabkommen für Arbeiter der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen und der Werke Dillenburg und Niederscheiden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 8. 12. 1976	1. 11. 1976	5195/18
41286	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Metall	1. 11. 1976	5195/19
41287	Gehaltsabkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1976	5195/20
41288	Tarifvertrag vom 8. 12. 1976 zur Änderung der §§ 14 und 23 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, Bremen und Georgsmarienhütte sowie Osnabrück vom 30. 1. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1977	5195/21
41289	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5195/22
41290	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen und der Werke Dillenburg und Niederscheiden der Stahlwerke Südwestfalen AG vom 8. 12. 1976 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1977	5195/23
41291	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5195/24
41292	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 20. 12. 1976 zum Lohnabkommen, Gehaltsabkommen, Tarifabkommen über Ausbildungsvergütungen, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und zum Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1976	1. 11. 1976 bzw. 1. 1. 1977	5195/25
41293	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid – Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 6. 1. 1977	1. 7. 1976	5200/62
41294	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Heyco-Werk Heynen & Co., Remscheid – Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 6. 1. 1977	1. 7. 1976	5200/65
41295	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen – Geltung des Tarifvertrages über eine Sonderzahlung in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 26. 11. 1976	1. 1. 1977	5200/63
41296	Vereinbarung zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1977	5200/63 a
41297	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co. KG, Lienen – Geltung des Tarifvertrages über eine Sonderzahlung in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 26. 11. 1976	1. 1. 1977	5200/64
41298	Vereinbarung zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1977	5200/64 a
41299	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Wärme-, Klima- und Lüftungs- sowie Gesundheitstechnik in Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1976	1. 1. 1976	5300
41300	Abkommen über die Reise- und Aufwandsentschädigung vom 29. 1. 1976 wie vor	1. 3. 1976	5300/1
41301	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 3. 1976	5300/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
41302	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 3. 1976	5300/3
41303	Abkommen über Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1976	5300/4
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
41304	Lohntarifvertrag und Regelung der Weihnachtszuwendung und des Urlaubsgeldes für Arbeiter und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1976	1. 10. 1976	2916/28
41305	Gehaltstarifvertrag und Regelung der Weihnachtszuwendung und des Urlaubsgeldes für Angestellte und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 11. 1976	1. 10. 1976	4507/10
41306	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ornamin-Kunststoffwerke, Wilhelm Zschetzsche KG, Minden, vom 21. 12. 1976	1. 1. 1977	4709/19
41307	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden wie vor	1. 1. 1977	4709/20
41308	Schlichtungsvereinbarung für die chemische Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5060/146
41309	Manteltarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der ESSO-Chemie GmbH, Köln, vom 19. 10. 1976	1. 10. 1976	5264/1
41310	Lohn- und Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 10. 1976	5264/2
41311	Urlaubsabkommen wie vor.	1. 1. 1977	5264/3
41312	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Betriebe und Tochtergesellschaften der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotizen vom 19. 10. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie, der I.G. Chemie-Papier-Keramik und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 1. 1977	5303
41313	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 10. 1976	5303/1
41314	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 10. 1976	5303/2
41315	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 10. 1976	5303/3
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
41316	Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister der Papier erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5295/3
41317	Durchfahrvertrag für die Papierindustrie wie vor	1. 1. 1977	5295/4
41318	Durchfahrvertrag für die Zellstoffindustrie wie vor	1. 1. 1977	5295/5
41319	Gehaltsgruppen-Tarifvertrag für Angestellte und Meister der papiererzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 10. 12. 1976 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1977	5295/6
41320	Tarifvertrag vom 21. 12. 1976 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5295/7
41321	Gehaltsgruppen-Tarifvertrag für Angestellte und Meister der papiererzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 16. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5295/8
41322	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik	1. 1. 1977	5295/9
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
41323	Zusatzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1976	4312/24
41324	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännische Auszubildende der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 11. 1976	4312/25

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41325	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Leder erzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1976.	1. 1. 1977	4911/10
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
41326	Vereinbarung vom 3. 12. 1976 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Parkettlegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1970	1. 1. 1977	4740/148
41327	Tarifvertrag über eine Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 11. 1976	22. 11. 1976	5112/12
41328	Tarifvertrag zur Verdienstsicherung und zum Arbeitsplatzschutz für ältere Arbeitnehmer der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie und der Serienmöbelbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff)	1. 1. 1977	5290/4
41329	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer der Firma Niederrheinische Kapokfabrik Georg Meier, Kevelaer, vom 12. 11. 1976	12. 11. 1976	5290/5
41330	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma r + r informatik, Gesellschaft für Datenverarbeitungssysteme mbH, Oberhausen – Geltung des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und weiterer Tarifverträge – vom 1. 1. 1977	1. 11. 1976	5290/6
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
41331	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerken-Nieukerk, vom 29. 12. 1976.	1. 12. 1976	4347/9
41332	Vereinbarung vom 4. 1. 1977 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer der Rheinische Preßhefe- und Spritwerke GmbH, Monheim, vom 4. 1. 1972/8. 4. 1974	1. 1. 1977	4532/17
41333	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an gewerbliche Arbeitnehmer der Firma AKZO-CHEMIE GmbH, Zweigniederlassung Emmerich, vom 15. 12. 1976	1. 1. 1977	4542/37
41334	Lohntarifvertrag wie vor	1. 2. 1977	4542/38
41335	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für gewerbliche Arbeitnehmer der Ölmühlen- und Silobetriebe der Firma Brökelmann & Co., Hamm, vom 30. 12. 1976	1. 1. 1977	4542/39
41336	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	4542/40
41337	Tarifvertrag zur Bildung eines Zentralbetriebsrates für den Cigarettenfrischdienst der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 10. 1976.	jeweilige Wahlperiode	4741/12
41338	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiter und Auszubildenden der Firma Haus Neuerburg GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 9. 1976	1. 1. 1976	4787/13
41339	Entgelttarifvertrag für Arbeiter in den Niederlagen der Haake-Beck Brauerei AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 10. 1976.	1. 10. 1976	4873/7
41340	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Milchwerke H. Wöhrmann & Sohn GmbH & Co. KG, Appeldorn Krs. Kleve, in der Neufassung vom 4. 1. 1977	1. 1. 1977	5046/8
41341	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für Angestellte und Werkmeister der Kühlhäuser und Eisfabriken der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1976.	1. 1. 1977	5073/7
41342	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1977	5073/8
41343	Änderungstarifvertrag vom 10. 12. 1976 zur Verlängerung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 2. 1973	1. 1. 1977	5073/9
41344	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Milchwerkes Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH vom 20. 1. 1977	1. 1. 1977	5267/1
41345	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Betriebe der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 11. 1976	1. 1. 1977	5302

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
41346	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1976.	1. 1. 1977	5298
41347	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 11. 1976.	1. 12. 1976	5304
41348	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 9. 1976.	1. 9. 1976	5305
41349	Einheitlicher Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Betriebe der Firma Höveler Krafffutterwerke, Langenfeld-Immigrath, und deren Niederlagen vom 16. 9. 1976.	1. 9. 1976	5306
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
41350	Urlaubsabkommen für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 3. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	529/198
41351	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 5. 1976	529/199
41352	Urlaubsgeldabkommen für alle Auszubildenden wie vor.	1. 5. 1976	529/200
41353	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 3. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1976	529/201
41354	Vereinbarung vom 27. 9. 1976 zur Neufassung des § 1 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden (außer Heimarbeiter) der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammern Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 26. 9. 1972	1. 1. 1976	3170/191
41355	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 15. 12. 1976	1. 11. 1976	5240/5
41356	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 11. 1976	5240/6
41357	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammern Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 27. 9. 1976	1. 1. 1977	5293
41358	Arbeitszeitabkommen wie vor	1. 1. 1977	5293/1
41359	Urlaubsabkommen wie vor.	1. 1. 1977	5293/2
41360	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 1. 1977	5293/3
41361	Vereinbarung über eine Lohn tafel für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bereich der Industrie- und Handelskammern Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 27. 9. 1976	1. 10. 1976	5293/4
41362	Vereinbarung über eine Gehaltstafel für Angestellte wie vor	1. 10. 1976	5293/5
41363	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für alle Auszubildenden wie vor	1. 10. 1976	5293/6
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
41364	Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet vom 19. 4. 1972	1. 1. 1977	4725/29
41365	Tarifvertrag vom 23. 12. 1976 zur Änderung und Aufhebung des Tarifvertrages zur Durchführung der Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung witterungsbedingter Lohnausfälle in der Zeit vom 1. 4.–31. 10. im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 2. 3. 1972/27. 6. 1975.	31. 12. 1976/ 30. 4. 1977	4910/63
41366	Tarifvertrag vom 23. 12. 1976 zur Änderung und Aufhebung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Sommerlohnausgleich für Arbeiter im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Sommerlohnausgleich) vom 26. 7. 1974.	31. 12. 1976/ 30. 4. 1977	4910/64
41367	Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes im Bundesgebiet abzuführenden Gesamtbetrages vom 28. 12. 1976.	1. 1. 1977	4910/65
41368	Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin während der Winterperiode (Lohnausgleichs-TV Dachdeckerhandwerk) vom 16. 5. 1973	1. 1. 1977	5030/21

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
41369	Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für Arbeiter im Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 5. 1973	1. 1. 1977	5030/22
41370	Tarifvertrag vom 9. 12. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Beitragsverteilung der Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 5. 1973/13. 11. 1975	1. 1. 1977	5030/23
41371	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland in der Neufassung vom 29. 9. 1976	1. 10. 1976	5162/4
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
41372	Vierzehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 17. 1. 1963.	1. 1. 1976/ 1. 7. 1976	4156/19
41373	Tarifvertrag vom 4. 8. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins vom 31. 8. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1974/ 1. 12. 1975	4645/25
41374	Tarifvertrag vom 16. 12. 1976 wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 1. 1974/ 1. 12. 1975	4645/26
41375	Vierzehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1976 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalsperrenvereins (TVA) vom 19. 12. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1976	4645/27
41376	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für alle Arbeitnehmer der Firma ELEKTRO-MARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, mit den Anlagen 1–3 vom 13. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1977	5144/7
41377	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1977	5144/8
41378	Tarifvertrag Nr. 3 über die Vergütungen für Auszubildende der Firma ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 13. 12. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5144/9
41379	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV.	1. 1. 1977	5144/10
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
41380	Lohntarifvertrag vom 28. 12. 1976 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Firma Sügro-Hussel GmbH & Co., Hagen-Kabel, vom 17. 10. 1973	1. 1. 1977	4742/36
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
41381	Vereinbarung vom 15. 9. 1976 zur Neufassung des § 9 (Sterbegeld) des Tarifvertrages über Sozialleistungen für Arbeitnehmer in der Handelsorganisation und der Gaststättenbetriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 11. 1975	15. 9. 1976	5149/15
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
41382	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH des Evangelischen Siedlungswerks und der Leonberger Bausparkasse (GSG) im Bundesgebiet vom 25. 11. 1976.	1. 1. 1977	5301
41383	Gehaltstarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5291/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
41384	Ergänzungstarifvertrag Nr. 58 vom 30. 9. 1976 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 10. 1976	3932/117

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
41385	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4e für Mitarbeiter in Kureinrichtungen und Bildungszentren der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 19. 10. 1976 zur Anlage 5 Abschnitt I des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit dem VWA).	1. 1. 1977	4012/187
41386	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1977	4012/187 a
41387	Ergänzungstarifvertrag vom 15. 7. 1976 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 20. 2. 1967.	1. 12. 1975	4190/126
41388	Tarifvertrag Nr. 119 vom 1. 7. 1976 zum Versorgungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1967	22. 12. 1974/ 1. 1. 1975/ 1. 12. 1975/ 1. 7. 1976	4551/10
41389	Tarifvertrag vom 20. 12. 1976 zur Änderung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherungs Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 10. 1976	4863/30
41390	Tarifvertrag über Jubiläumswendung an alle Angestellten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf, für alle Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben mit Ausnahme der Ärzte und der Arbeitnehmer, die Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben sowie für alle Invalidenversicherungsbeschäftigte der Verwaltung vom 22. 12. 1976.	1. 1. 1977	4908/14

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

41391	Tarifvereinbarung Nr. 740 zur Übernahme des Zusatztarifvertrages Nr. 11 zu § 33 des Tarifvertrages für die Westfälische Landeseisenbahn AG, Lippstadt, vom 28. 9./2. 12. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	14. 9. 1976	3827/24
41392	Tarifvereinbarung Nr. 741 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.	14. 9. 1976	3827/25
41393	Tarifvereinbarung Nr. 742 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.	14. 9. 1976	3827/26
41394	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Binnenumschlagsspedition und Lagerei im Hafen Düsseldorf in der Neufassung vom 19. 5. 1976	1. 1. 1976/ 19. 5. 1976	4907/10
41395	Rahmentarifvertrag für Lade- und Löschpersonal der Firmen Deutsch-Niederländischer Schiffs- und Handelsgesellschaft mbH, Haeger & Schmidt GmbH und Haniel-Reederei GmbH, sämtlich in Duisburg-Ruhrort, in der Neufassung vom 16. 12. 1976	1. 1. 1977	5047/8
41396	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1977	5047/9
41397	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Binnenumschlagsspedition und Hafenlagerei des Hafens Düsseldorf mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 13. 5. 1976	1. 1. 1976/ 19. 5. 1976	5177/3

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

41398	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Schulungs- und Erholungsheime der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 12. 1970	1. 1. 1971	4528/14
41399	Änderungsvereinbarung vom 26. 9. 1973 zu vorstehendem Manteltarifvertrag.	1. 10. 1973	4528/15
41400	Änderungsvereinbarung vom 23. 10. 1974 wie vor	1. 1. 1975	4528/16
41401	Änderungsvereinbarung vom 21. 10. 1976 wie vor	1. 10. 1976	4528/17
41402	Tarifvertrag über eine jährliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hauptbahnhof Wirtschaftsbetriebe Heinz Stockheim & Co., Düsseldorf, und 3 weiterer Betriebe in Düsseldorf, vom 14. 12. 1976.	1. 1. 1977	5155/16

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
41403	Tarifvertrag vom 3. 6. 1976 zum Tarifvertrag zur Berechnung der Zulage nach Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Vc für die Eingruppierung von Angestellten im Kontrolldienst und Betriebsprüfungsdienst der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 25. 4. 1972.	1. 2. 1976	3750/1105
41404	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 23. 11. 1976 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für Angestellte von Bund und Ländern vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	3750/1106
41405	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 12. 1976 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen von Angestellten im Programmierdienst von Bund und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 5. 1976	1. 7. 1975	3750/1107
41406	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV.	1. 7. 1975	3750/1107 a
41407	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 13. 9. 1976 zum 23. Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G) vom 16. 12. 1975	1. 1. 1976	3950/458
41408	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1976	4225/384
41409	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Orchester- und Chormitglieder des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 29. 10. 1976 (abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung).	1. 2. 1976	4229/26
41410	Tarifvereinbarung vom 9. 11. 1976 zur Änderung der Anlage 3 (Schichtzulagen) und der §§ 9 und 14 des Manteltarifvertrages für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Köln, vom 20. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1976	4240/51
41411	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion.	1. 6. 1976	4240/52
41412	Tarifvereinbarung vom 10. 11. 1976 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband	1. 6. 1976	4240/53
41413	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Köln, vom 16. 11. 1976 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband)	1. 2. 1976	4240/54
41414	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1976	4240/55
41415	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion.	1. 2. 1976	4240/56
41416	Tarifvertrag über die monatlichen Grundvergütungen, Tätigkeitszulagen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Musiker im Westfälischen Sinfonieorchester, Recklinghausen, vom 1. 1. 1975 (abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung).	1. 1. 1975	4950/26
41417	Tarifvertrag über Zulagen zu vorstehenden Vergütungen	1. 1. 1975	4950/27
41418	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten der Firma EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 13. 1. 1977 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5001/8
41419	Änderungstarifvertrag vom 13. 1. 1977 zu § 8 des Manteltarifvertrages für alle Beschäftigten der Firma EMNID GmbH & Co., Bielefeld, vom 4. 3. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5001/9
41420	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 23. 11. 1976 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende von Bund und Ländern vom 17. 5. 1976	1. 2. 1976	5217/26
41421	Manteltarifvertrag für Helferinnen in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 12. 1976 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1977	5299
41422	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA.	1. 1. 1977	5299/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
I, II, XII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXXI, XXXII.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten.	26
Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BBesG; hier: Generelle Gleichstellungen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1976.	26
Bezeichnung der Schulen gemäß § 7 SchVG; hier: Berichtigung. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1977.	26
Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren). Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 12. 1976.	26
Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht und Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Familien ausländischer Arbeitnehmer; hier: Amtshilfe für die Dienststellen der Arbeitsverwaltungen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1976.	41
Abschluß der Klasse 10 der Hauptschule und Zeugniserteilung; hier: Wiederholung der Klasse 10 (Aufbauklasse). RdErl. d. Kultusministers v. 4. 1. 1977.	41
Leistungsbewertung, Abschlüsse, Zeugnisse und Nachprüfungen in der Sekundarstufe I der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1976 i. d. F. des RdErl. v. 22. 12. 1976.	41
Lehrgänge im Schulsport für Lehrer und Lehrerinnen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1977.	72
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Tagungen im Rahmen des Erfahrungsaustausches der Gymnasien mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe (KMK) im zweiten Halbjahr des Schuljahres 1976/77. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1977.	72
Berufsausbildung; hier: Termine für den schriftlichen Teil der Abschlußprüfungen im Bereich der Industrie- und Handelskammern im Jahre 1977. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1976.	77
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Grenzschutzfachschulen; hier: Zeugnisse der Fachschulreife bzw. Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1977.	77
Information zum Übergang von allgemeinbildenden Schulen in berufliche Schulen; hier: Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1976.	78
Zeugnisse für Schüler ohne Ausbildungsvertrag während des zweijährigen Blockunterrichts. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1976.	78
Kurse in England für deutsche Pädagogen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 1. 1977.	82

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten.	82
Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 1. 1977.	83
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 10. Dezember 1976.	86
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 12. 1976.	87
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 7. 1976.	88
Graduierungssatzung der Fachhochschule Hagen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 1. 1977.	88
Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 12. 1976.	88

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	89
Fortbildungskurse des Lehrinstituts für russische Sprache	90
Gruppendynamische Seminare für Schul- und Sozial-Pädagogen	90
Pompeji-Kurs vom 18. bis 28. Mai 1977.	90
Deutsch-amerikanischer Schüleraustausch	90
Studienaufenthalte für deutsche Schüler in Großbritannien	90
Stellenausschreibung für Europäische Schulen	90
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte	91
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Dezember 1976 bis 10. Februar 1977.	91
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1976 bis 31. Januar 1977.	94

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	97
---	----

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 17. 2. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303		Berichtigung der Anordnung zur Änderung der Anordnungen der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen vom 12. September 1976 (GV. NW. S. 356).	62
24	25. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	62
822	14. 12. 1976	Fünfter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	62
97	31. 1. 1977	Verordnung NW TS Nr. 1/77 über einen Tarif für die Beförderung von Getreide im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	62

– MBl. NW. 1977 S. 232.

Nr. 8 v. 22. 2. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	28. 1. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung).	66
300 205 311	17. 1. 1977	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die erweiterte Zuständigkeit der mit Aufgaben des Strafvollzugs beauftragten Bediensteten der Bundesländer.	66
791	26. 1. 1977	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks Maas-Schwalme-Nette.	66

– MBl. NW. 1977 S. 232.

Nr. 9 v. 24. 2. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	15. 2. 1977	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1977 (Haushaltsgesetz 1977).	70
	15. 2. 1977	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1977 (Finanzausgleichsgesetz 1977 – FAG 1977).	82

– MBl. NW. 1977 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,– DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.